

II-4777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/221-Pr.2/94

1010 WIEN, 8. September 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6845 /AB
1994-09-09
zu 6895 /J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Spindelegger und Kollegen vom 11. Juli 1994, Nr. 6895/J, betreffend Erstattungsbetrag gemäß § 6 Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes 1992, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 4.:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat - analog zu den Mitbefassungsgrenzen in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz - das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 50 Abs. 3 Heeresgebührengesetz (HGG) 1992 ausschließlich dann herzustellen, wenn der Erstattungsbetrag die Summe von 50.000,- S übersteigt. Bisher ist dem Bundesministerium für Finanzen ein einziger derartiger Antrag übermittelt worden.

Zu 3.:

Gemäß § 6 Abs. 6 HGG 1992 hat der ehemalige Zeitsoldat für den Fall, daß sein Wehrdienst mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr vor Ablauf des ersten Jahres dieses Verpflichtungszeitraums endet, dem Bund einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen der Summe der für ihn angefallenen Monatsprämien und Vergütungen, die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum über einem Jahr zustehen, und der Summe der Monatsprämien, die ihm als Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum unter einem Jahr zugestanden wären und unter diesen Beträgen liegen, zu erstatten. Dieser Erstattungsbetrag ist wie ein Übergenuß

- 2 -

hereinzubringen. Gemäß § 55 Abs. 1 HGG 1992 sind für die Berechnung des Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 leg.cit. für die vor dem 1. Juli 1992 liegenden Zeiten die für den ehemaligen Zeitsoldaten angefallenen Monatsprämien und Vergütungen nach den damals geltenden Regelungen heranzuziehen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich daher, daß der Gesetzgeber grundsätzlich auch all jene Zeitsoldaten in die Verpflichtung zur Leistung von Erstattungsbeträgen einbezogen wissen wollte, die sich vor Inkrafttreten des HGG 1992 verpflichtet haben. Ein genereller Verzicht auf die Erstattungsbeträge in all diesen Fällen würde eine diesbezügliche Änderung dieser Regelungen des HGG voraussetzen. Die Entschließung des Nationalrates vom 21. Jänner 1994, E 140-NR/XVIII. GP., ist nicht geeignet, einen solchen Gesetzesbeschluß zu ersetzen. Da es aber unbillig wäre, auch jenen Zeitsoldaten die Verpflichtung zur Leistung des Erstattungsbetrages aufzuerlegen, die vor Verlautbarung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen am 17. Juli 1992 den Entlassungsantrag gestellt haben, also zu einem Zeitpunkt, in dem sie von der gesetzlichen Regelung mangels Verlautbarung keine Kenntnis haben konnten, kann in diesen Fällen generell im Sinne des § 50 Abs. 3 HGG 1992 von der Einziehung der Erstattungsbeträge abgesehen werden. In den übrigen Fällen, in denen der Entlassungsantrag nach Kundmachung des Gesetzes gestellt wurde, ist ein Verzicht gemäß § 50 Abs. 3 HGG nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Einziehung der Forderung insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen unbillig wäre.

Beilage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Wieviele derartig geartete Fälle sind dem Bundesminister für Finanzen bekannt bzw. wieviele derartige Anträge sind seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis dato an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet worden?
2. Wie sieht der Bearbeitungsstand der oben angesprochenen Ersuchen aus?
3. Ist es richtig, daß es seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 21. Jänner 1994 nicht beabsichtigt ist, bei allen Zeitsoldaten, die ihren Wehrdienst als Zeitsoldaten vor Inkrafttreten des Heeresgebührengesetzes 1992 begonnen haben, generell von der Hereinbringung des Erstattungsbetrages Abstand zu nehmen?
4. Wann ist mit einer abschließenden Bearbeitung der oben angeführten Anträge zu rechnen?